

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Mittwoch, den 17. Dezember 2008 um 19 Uhr 00 im Gemeindeamt Baumgarten, Florianiplatz 10, stattgefundenen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten.

Anwesend waren: Bürgermeister Kurt Fischer als Vorsitzender, sowie Vizebürgermeister Walter Lichtenberger, die Gemeindevorstände Dr. Karl Kaus und Robert Mihalits, sowie die Gemeinderatsmitglieder Friedrich Maron, Martin Wlaschitz, Stefan Rath, Monika Pichler, Doris Rojatz, Irene Leeb, Elvira Fischer und Mag. Friedrich Wildt. Weiters OAM Stefan Hausmann als Schriftführer.

Entschuldigt: Judith Fischer, Edeltraud Hombauer, Karl Leeb.

Tagesordnung:

1. Resolution betreffend den geplanten Maßnahmen Rationalisierungsmaßnahmen der POST AG im Bereich Personal und Filialnetz
2. Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme am Projekt des Landes Burgenland „EKKO – Energiekonzept für Kommunen“
3. Bericht über die am 23. September 2008 durchgeführte Sitzung des Prüfungsausschusses der Gemeinde Baumgarten
4. Erlassung nachstehender Verordnungen der Gemeinde Baumgarten für das Finanzjahr 2009:
 - a) Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe
 - b) Ausschreibung einer einmaligen Leichenhallenbenützungsg Gebühr
 - c) Ausschreibung einer Abgabe auf das Halten von Hunden
 - d) Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz 1984, LGBl.Nr. 41/1984, i.d.g.F.
 - e) Ausschreibung von Kanalbenützungsggebühren
 - f) Ausschreibung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen
 - g) Ausschreibung einer Abfallbehandlungsabgabe
5. Festsetzung der Hebesätze für die nachstehend angeführten Gemeindeabgaben und -steuern, die jedes Jahr neu zu beschließen sind:
 - a) Grundsteuer A
 - b) Grundsteuer B
6. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2009
7. Allfälliges

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde und stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und die Gemeinderatsmitglieder in beschlussfähiger Anzahl anwesend sind. Die Gemeinderätinnen Irene Leeb, ÖVP, und Doris Rojatz, SPÖ, werden vom Bürgermeister zu Beglaubigern bestimmt, mit der Abfassung der Niederschrift wird OAM Stefan Hausmann betraut.

Sodann stellt der Vorsitzende gemäß § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung die Frage, ob jemand gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Einwendungen erheben will, und nachdem keine Einwendungen erhoben werden, erklärt der Vorsitzende die Verhandlungsschrift vom 23. September 2008 als genehmigt.

Danach verkündet der Bürgermeister den Übergang zur Tagesordnung.

**17/2008 Resolution betreffend den geplanten Maßnahmen
Rationalisierungsmaßnahmen der POST AG im Bereich Personal und
Filialnetz**

Der Bürgermeister berichtet, dass es in den letzten Jahren viele Sparmaßnahmen gegen den ländlichen Raum gegeben hat und dies nun auch vermehrt bei der Post zu befürchten ist, zumal das Briefmonopol Ende des Jahres fallen wird und die angedachten Sparmaßnahmen sich sicherlich negativ auf die Regionen auswirken werden. Er verliest sodann den vorliegenden Resolutionsentwurf und stellt diesen im Anschluss zur Diskussion und merkt noch an, dass er die Verabschiedung der Resolution als eine Art Rückendeckung für den Kanzler und Vizekanzler betrachtet, die sich in deren öffentlichen Äußerungen im gleichen Sinne geäußert hätten.

Vizebürgermeister Lichtenberger sagt, dass seiner Meinung nach natürlich um jeden einzelnen Arbeitsplatz gekämpft werden muss, trotzdem sei es in der freien Marktwirtschaft notwendig, ab einem gewissen Zeitpunkt und wenn sich die Sache nicht rechnet, Einschnitte zu machen. Er zweifle daher schon, ob man sich in Sachen Post in Form einer Resolution einmischen sollte und betriebsinterne Angelegenheiten von Außen aufzwingen wolle. Weiters meint er, dass ua. auch Berater des Kanzlers wie Exfinanzminister Androsch bei bestimmten Anlässen und Rettungsmaßnahmen wie im Fall S & T auch ein Drittel der Belegschaft entlassen hätten. Er ist der Meinung, dass zwar eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Postdiensten und ein freier Wettbewerb gesichert werden soll, aber ob deshalb alle Postämter weiter bestehen müsse sei damit nicht unbedingt gesagt.

GV Dr. Kaus sieht ein ähnliches Muster wie bei der ÖBB als hier versucht wurde, den Gemeinden beispielsweise die Erhaltung der Bahnhöfe umzuhängen. Dies sei jedenfalls zu verhindern.

GR Mag. Wildt gibt zu bedenken, dass man einen Markt nicht liberalisieren könne und dem bisherigen Monopolisten gleichzeitig einen großen Rucksack zum Start weg aufbürden, das ist der Post und ihren Mitarbeitern gegenüber unfair. Allerdings glaube er, dass die Personalreduktionen ohnehin hauptsächlich durch Pensionierungen und natürlichen Abgang in Angriff genommen werden sollen.

Der Bürgermeister ist auch der Meinung, dass hier zwischen Post und privaten Anbietern Chancengleichheit hergestellt werden sollte.

Um 19.20 Uhr betritt GR Karl Leeb den Sitzungssaal, entschuldigt seine Verspätung und nimmt ab sofort an den Beratungen und Beschlussfassungen der Tagesordnung teil.

Im weiteren Verlauf der Debatte werden kaum mehr neue Argumente vorgetragen und daher fassen sodann die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden mit acht Stimmen dafür (SPÖ-Fraktion) und fünf Stimmen dagegen (ÖVP-Fraktion: Vizebmg. Lichtenberger, Irene Leeb, Karl Leeb, Mag. Wildt, Elvira Fischer) nachstehenden

Beschluss:

R e s o l u t i o n

der Gemeinde Baumgarten betreffend den geplanten Rationalisierungsmaßnahmen der POST AG im Bereich Personal und Filialnetz.

Eine flächendeckende Versorgung mit Post-Dienstleistungen ist ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der Lebensqualität und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im ländlichen

Raum. Diese Grundversorgung wurde im Burgenland bereits durch zwei Postamtsschließungswellen zwischen 2000 und 2006 empfindlich geschwächt. 63 von insgesamt 126 burgenländischen Postämtern wurden in diesem Zeitraum geschlossen, überdies viele Arbeitsplätze vernichtet. Derzeit stehen neue Kürzungspläne im Raum, die für große Verunsicherung unter den Post-MitarbeiterInnen und in der Bevölkerung sorgen. Immerhin droht eine weitere Ausdünnung des ländlichen Raumes bzw. der Verlust einer wichtigen Dienstleistungsinfrastruktur in den Gemeinden.

Die Gemeinde Baumgarten lehnt diese Kahlschlag-Pläne im Interesse der BürgerInnen und der Post-Mitarbeiter ab. Der Verkehrsminister als zuständige Regulierungsbehörde hat bereits reagiert und die Post-Universaldienstverordnung so geändert, dass die ausreichende Versorgung mit Universaldiensten durch Postgeschäftsstellen bis auf weiteres sichergestellt ist. Nachhaltig verhindert werden können die aktuellen Kürzungsvorhaben aber nur, wenn das Post-Management, die ÖIAG und der Finanzminister als Eigentümervertreter der Republik Österreich entsprechende Schritte setzen.

Die Gemeinde Baumgarten fordert daher die Umsetzung folgender Maßnahmen:

- Die Österreichische Post AG wird aufgefordert, eine Beschäftigungsgarantie für die derzeit im Burgenland beschäftigten PostmitarbeiterInnen abzugeben. Es darf zu keinen Kündigungen und Zwangspensionierungen kommen.
- Die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes im Burgenland ist durch die Aufrechterhaltung sämtlicher Poststellen sicherzustellen, wobei die Grundversorgung in erster Linie durch vollwertige Postämter zu gewährleisten ist und Postservicestellen bzw. Postpartner-Stellen nur als ergänzende Maßnahmen zu verstehen sind.
- Die Österreichische Post AG wird aufgefordert, umgehend die geplanten Maßnahmen zur Restrukturierung dem Land Burgenland und den Gemeinden sowie Gemeindeverbänden bekannt zu geben und sofortige Gespräche zur Sicherung der flächendeckenden Versorgung mit Postgeschäftsstellen aufzunehmen.
- Der Finanzminister als zuständiger Eigentümervertreter wird aufgefordert, die erforderlichen Organbeschlüsse im Wege der ÖIAG herbeizuführen, damit ein Konzept vorgelegt wird, das die ausreichende flächendeckende Versorgung mit Postgeschäftsstellen sicher stellt.
- Die Bundesregierung wird aufgefordert, in Hinblick auf die Liberalisierung des Postmarktes das Postgesetz dahingehend zu ändern, dass
 - ✓ der Briefträger nicht mehr als alternative Versorgungslösung als Ersatz für ein Postamt herangezogen werden kann und
 - ✓ alle Anbieter von Postdiensten nach der Liberalisierung verpflichtet sind, Universaldienste in einem Bundesland flächendeckend anzubieten, und somit ein Konkurrenznachteil der Post AG beseitigt wird.

Die Gemeinde Baumgarten ersucht daher die zuständigen Bundesminister sowie die Organe der Österreichischen Post AG durch die Umsetzung dieses Forderungskataloges ihre Verantwortung gegenüber der österreichischen, insbesondere der burgenländischen Bevölkerung sowie den Mitarbeiterinnen der Post wahrzunehmen.

18/2008 Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme am Projekt des Landes Burgenland „EKKO – Energiekonzept für Kommunen“

Der Bürgermeister berichtet, dass das Land Burgenland gemeinsam mit der Technologieoffensive Burgenland ein Energiekonzept für Gemeinden entwickle, wobei Lösungen auf kommunaler Ebene gefunden, das Energiethema als Teil der Dorferneuerung eingebunden werden soll. Die Energieressourcen sollen effizient und sparsam eingesetzt werden, wobei insgesamt jede Gemeinde quasi ihren Beitrag zu den Klimaschutzziele leisten soll. Dabei werden in der Analyse beispielsweise nicht nur öffentliche Gebäude, sondern auch die gewerblichen, privaten und landwirtschaftlichen Gebäude einer Prüfung unterzogen.

Der Bürgermeister erläutert weiters anhand einer vorliegenden Präsentation die Ziele des Konzeptes, und weiters erklärt er, dass geplant sei, die Teilnahme am Projekt gemeinsam mit den Gemeinden Draßburg, Schattendorf und Loipersbach zu verwirklichen. Die Projektdauer betrage insgesamt 3 Jahre, die voraussichtlichen Kosten sich auf insgesamt maximal € 8.000 belaufen können, wobei diese Kosten für unsere Gemeinde alleine gelten würden. Aufgrund der Tatsache, dass man mit den anderen Gemeinden zusammenarbeite, sollte dieser Betrag niedriger ausfallen.

Nach konstruktiver Debatte, in deren Verlauf von den Anwesenden das Für und Wider einer Teilnahme abgewogen wird fassen sodann die Anwesenden auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig – ohne Gegenstimme – nachstehenden

Beschluss:

1. Die Gemeinde Baumgarten nimmt am Projekt des Landes Burgenland EKKO – Energiekonzepte für Kommunen unter der Koordination der Technologieoffensive Burgenland GmbH. (TOB) teil
2. Die Gemeinde Baumgarten übernimmt die Kofinanzierung des Projektes EKKO mit maximal 40% - maximal € 8.000,-- aliquot aufgeteilt auf drei Jahre, das Land zahlt die restlichen 60% der Projektkosten. Zusätzlich werden max. € 4.000 für das Projekt im ersten Jahr von der Gemeinde vorfinanziert. Mit Abrechnung des Projektes im Jahr 2012 werden diese max. € 4.000,- vom Land wieder an die Gemeinde rückerstattet.
3. Die Gemeinde Baumgarten stellt Personal in Form eines Teams (mind. 3 Personen) zur Verfügung, welches bei der Ausarbeitung und der Informationsbeschaffung in der Gemeinde mitarbeitet. Dieses Team kann unter der Leitung des Umweltgemeinderates, des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters oder eines nicht im Gemeinderat vertretenen Bürgers mitarbeiten. Diese Person wird der TOB bekannt gegeben.
4. Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister, alle notwendigen Gespräche mit der Technologieoffensive Burgenland GmbH. (TOB) und dem Land Burgenland zu führen und entsprechende, diesbezügliche Verträge zu unterfertigen.

Um 19.30 Uhr betritt GV Edeltraud Hombauer den Sitzungssaal, entschuldigt ihre Verspätung und nimmt ab sofort an den Beratungen und Beschlussfassungen der weiteren Tagesordnungspunkte teil.

19/2008 Bericht über die am 23. September 2008 durchgeführte Sitzung des Prüfungsausschusses der Gemeinde Baumgarten

Der Obmann des Prüfungsausschusses verliest das Protokoll der letzten unvermuteten Sitzung, wobei festgestellt wurde, dass die Gebarung in Ordnung ist.

20/2009 Erlassung nachstehender Verordnungen der Gemeinde Baumgarten für das Finanzjahr 2009:

a) Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe

Nach kurzer Debatte fassen die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden – einstimmig, ohne Gegenstimme – nachstehenden

Beschluss:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 17. Dezember 2008 über die Ausschreibung einer **Lustbarkeitsabgabe**

Gemäß § 1 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, LGBl. Nr. 40/1969 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

(1) Für den Bereich der Gemeinde Baumgarten wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 genannten Veranstaltungen.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt

1. für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 10 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
2. für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs. 1 bis 4 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 festgelegt. Kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt diese 10 v.H. der Bruttoeinnahmen;
3. für Filmvorführungen 10 v.H des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
4. für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, 10 v.H des Einspielergebnisses. Sofern ein plombiertes Zählwerk nicht eingebaut ist, beträgt die Abgabe 29,05 Euro monatlich für jede Bahn;
5. für das Halten eines Dart- und Billardapparates monatlich 29,05 Euro.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

b) Ausschreibung einer einmaligen Leichenhallenbenützungsgebühr

Nach kurzer Debatte fassen die Anwesenden auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig – ohne Gegenstimme – nachstehenden

Beschluss:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 17. Dezember 2008 über die Ausschreibung von **Friedhofsgebühren**

Gemäß § 40 Abs. 1 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl.Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) wird eine Leichenhallenbenützungsgebühr festgelegt.

§ 2

(1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr für den ersten Tag von 290 Euro zu entrichten, für den zweiten und jeden weiteren Tag beträgt die Gebühr jeweils 1 Euro. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche aufgrund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

§ 3

(1) Die Gebührenschuld für die Benützung der Leichenhalle entsteht mit dem Beginn der Benützung.

(2) Die festgesetzte Leichenhallenbenützungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des vom Bürgermeister in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig. Sie kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvorstreckungsgesetzes (VVG) hereingebracht werden.

(3) Zur Entrichtung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

c) Ausschreibung einer Abgabe auf das Halten von Hunden

Nach kurzer Debatte fassen die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden – einstimmig, ohne Gegenstimme – nachstehenden

Beschluss:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 17. Dezember 2008 über die Einhebung einer **Hundeabgabe**

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, in Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Baumgarten wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde	10,90 Euro
b) für alle anderen Hunde	14,50 Euro

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Hinsichtlich der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Hundeabgabegesetzes, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

§ 4

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t**:

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Polizei und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

d) Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz 1984, LGBl.Nr. 41/1984, i.d.g.F.

Der Vorsitzende schlägt vor, die Höhe der Gebühren unverändert zu lassen und nach kurzer Debatte fassen sodann die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden mit 9 Stimmen dafür und fünf Stimmen dagegen (Vizebgm. Lichtenberger, Irene Leeb, Elvira Fischer, Karl Leeb und Mag. Wildt) nachfolgenden

Beschluss:

Verordnung
des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 17. Dezember 2008 über die
Einhebung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz

Gemäß der §§ 2, 3, 4, 5 und 7 des Kanalabgabegesetzes, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Grundstücke durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.

(2) Die Berechnungsfläche beträgt 10 v.H. der als Bauland gewidmeten Grundstücksfläche.

§ 2

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 3

(1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Grundstücke ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

(1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen 1.664.818,21 Euro. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 127.255,20 m².

(2) Der Beitragssatz wird mit 5,96 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

(3) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

e) Ausschreibung von Kanalbenützungsgebühren

Der Vorsitzende erklärt, dass aus seiner Sicht die Benützungsgebühren im Vergleich zu den Vorjahren nicht verändert werden sollten. Vizebürgermeister Lichtenberger erklärt wiederum namens der ÖVP-Fraktion, dass aus seiner Sicht die Berechnungsmethode

geändert werden sollte. Nach kurzer Debatte fassen danach die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden mit neun Stimmen dafür und fünf Stimmen dagegen (Vizebürgermeister Walter Lichtenberger, Irene Leeb, Elvira Fischer, Karl Leeb und Mag. Wildt) nachstehenden

Beschluss:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 17. Dezember 2008 über die Ausschreibung einer **Kanalbenutzungsgebühr**

Auf Grund der §§ 10, 11 und 12 des Kanalabgabegesetzes, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, sowie des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr wird mit 0,92 Euro pro m² Berechnungsfläche gem. § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.
- (2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Grundstückseigentümer verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenutzungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist das Grundstück vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Gebührenanspruch

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Fälligkeit

Die Kanalbenützungsgebühren werden am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

f) **Ausschreibungen von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen**

Nach Debatte fassen die Anwesenden über Antrag des Bürgermeisters einstimmig – ohne Gegenstimme – folgenden

Beschluss:

Verordnung
des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 17. Dezember 2008 über die
Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Baumgarten wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

- 1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- 2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- 3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- 4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

Die Bemessungsgrundlage bilden die Grundstücke, die gemäß § 11 des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes idgF. der Anschlusspflicht unterliegen (Pflichtbereich).

§ 4

Die Höhe der jährlichen Abgabe wird mit € 28,00 pro Grundstück, das gemäß § 11 des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes der Anschlusspflicht unterliegt (Pflichtbereich), festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle wird am 15. Feber und 15. August des jeweiligen Jahres mit je der Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

21/2009 Festsetzung der Hebesätze für die nachstehend angeführten Gemeindeabgaben und – steuern, die jedes Jahr neu zu beschließen sind:

- a) **Grundsteuer A**
- b) **Grundsteuer B**

Nach kurzer Debatte fassen die Anwesenden auf Antrag des Vorsitzenden folgenden einstimmigen – keine Gegenstimme -

Beschluss:

Verordnung
des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 17. Dezember 2008 über die
Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 149/1955 idgF, und § 15 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt:

- a) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 500 v.H.
- b) Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) 500 v.H.

§ 2

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem mit dem Grundsteuermessbetrag vervielfachten Hebesatz.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

22/2009 Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2009

Der Bürgermeister stellt vorerst fest, dass der Voranschlagsentwurf der Gemeinde Baumgarten für das Finanzjahr 2009 im Gemeindeamt durch zwei Wochen, nach erfolgter Verlautbarung, zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt ist, und dass dazu keine Erinnerungen eingebracht wurden. Des Weiteren hält der Vorsitzende fest, dass den im Gemeinderat vertretenen Parteien Ausfertigungen des Voranschlagsentwurfes rechtzeitig zugegangen sind. Anhand des vorliegenden Entwurfes erläutert der Bürgermeister sodann die einzelnen Positionen, so verweist er etwa auf die Steigerung im Bereich der Hauptschule, wo einiges (Turnsaal, EDV und noch mehr) dringend sanierungsbedürftig ist, Dorferneuerung neu, oder auf die Straßenbauten, welche im kommenden Jahr weiter gehen sollen.

Für Vizebgm. Lichtenberger sind die Vergütungen bzw. Investitions- und Tilgungszuschüsse im Kanalbereich nicht nachvollziehbar, GR Wildt meint, dass Baumgarten als einzige Gemeinde im Bezirk einen Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen habe und man daher vor allem bei den geplanten Ausgaben vorsichtig sein sollte.

Der Vorsitzende wiederum betont, dass sämtliche Investitionen rein aus dem Budget heraus finanziert werden und nur das umgesetzt wird, was sich die Gemeinde auch leisten kann und kein Gemeindegeld unnötig ausgegeben wird.

Nach weiterer konstruktiver Debatte fassen sodann die Anwesenden über Antrag des Bürgermeisters mit neun Stimmen dafür und fünf Stimmen dagegen (Vizebürgermeister Walter Lichtenberger, Elvira Fischer, Irene Leeb, Karl Leeb, Mag. Friedrich Wildt – alle ÖVP) folgenden

Beschluss:

Der Voranschlag der Gemeinde Baumgarten für das Finanzjahr 2009 wird mit

A. in seinem ordentlichen Teil mit

Summe der Einnahmen	1.069.700,00
<u>Summe der Ausgaben</u>	<u>1.069.700,00</u>
Überschuss / Abgang	0,00

B. in seinem außerordentlichem Teil mit

Summe der Einnahmen	0
<u>Summe der Ausgaben</u>	<u>0</u>
Überschuss / Abgang	0,00

sohin mit

Gesamteinnahmen	1.069.700,00
<u>Gesamtausgaben</u>	<u>1.069.700,00</u>
Gesamtüberschuss / -abgang	0,00

festgesetzt.

Erläuterungen zum Voranschlag

1/029000/700000	Dachsanierung Gemeindeamt – Leasingrate
1/163000/700000	Feuerwehrhaus, Leasing
1/263000/757000	Sportverein, Subvention
1/321000/757000	Musikverein, Subvention
1/363000/757000	Baumgarten-Aktiv, Subvention
1/612000/020000	Straßenbau Schattendorferstraße
1/813000/700000	Abfall-Sammelzentrum, Leasingrate

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Finanzjahr 2009, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der ordentlichen Gebarung in Anspruch genommen werden darf, wird mit € 150.000 festgesetzt. Der Kassenkredit ist spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird auf € 0 festgesetzt.

Einnahmenseitig wird zudem festgelegt, dass die vorhandenen Abgabenrückstände so rasch als möglich eingehoben werden sollen.

Der Dienstpostenplan für 2009 wird wie folgt festgesetzt:

1 Dienstposten – Dienstklasse V , Verwendungsgruppe B	Gemeindeamtmann
1 Dienstposten – Entlohnungsgruppe c	Fachdienst (Beschäftigungsausmaß 75%)
1 Dienstposten – Entlohnungsgruppe p3	Gemeindearbeiter
1 Dienstposten - Entlohnungsgruppe p4	Gemeindearbeiter
1 Dienstposten – Entlohnungsgruppe p4	Reinigungs- und Hilfskraft (Beschäftigungsausmaß 75%)

Verfügung: Dieser Beschluss ist durch zwei Wochen öffentlich kundzumachen und sodann inklusive der erforderlichen Unterlagen dem Amt der Burgenländischen Landesregierung vorzulegen.

23/2008 Allfälliges

Unter diesem Tagesordnungspunkt wird noch folgendes besprochen:

☞ Neuer Gemeindejugendreferent:

Der Vorsitzende berichtet, dass er Michael Rottenbücher zum Gemeindejugendreferenten ernannt habe; dieser folgt auf Carina Frank.

☞ Straßenbeleuchtung am Pflanzensteig

Am Pflanzensteig soll es demnächst zu einer Verbesserung der Lichtsituation kommen; ev. könne man auch solarbetriebene Leuchten anschaffen, damit man sich das Graben erspare, erklärt der Bürgermeister.

☞ Wasser - Striki

Zur Verbesserung der Hochwassersituation in diesem Bereich sollen weitere Gespräche mit Grundstückseigentümern erfolgen, weil die bisher angesprochenen Personen mit den bisherigen Plänen nicht einverstanden waren. Die weiteren Gespräche müsse man abwarten, jedoch soll relativ rasch etwas passieren, meint der Vorsitzende.

☞ Weihnachtswünsche

Der Vizebürgermeister wünscht allen Anwesenden und deren Familien ein Frohes Fest sowie viel Glück und Gesundheit im Neuen Jahr. Trotz Divergenzen herrsche hier im Gemeinderat ein gutes Klima und das sei positiv hervorzuheben.

☞ Weihnachtswünsche

Der Bürgermeister schließt sich dem vorher gesagt an. Beide Fraktionen bemühen sich, dass Beste für unser Baumgarten herauszuholen, das Klima sei gut und gar nicht vergleichbar mit anderen Gemeinden. Von diesem Umstand profitieren alle und das würden sich die Leute auch von ihrem Gemeinderat erwarten. In diesem Sinne bedankt er sich für die konstruktive Zusammenarbeit und wünscht ein Frohes Weihnachtsfest und Alles Gute für das Neue Jahr.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, stellt der Vorsitzende fest, dass die Tagesordnung erschöpft ist. Er dankt den Anwesenden für die Sitzungsteilnahme und schließt um 21 Uhr 20 die Sitzung.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Die Beglaubiger: